

§ 095 SGB VIII

(1) Hat eine in § [92 Abs. 1a SGB VIII](#) genannte [Person](#) oder ein [Ehegatte](#) oder Lebenspartner des jungen Menschen oder Leistungsberechtigten nach § [19 SGB VIII](#) für die Zeit, für die Jugendhilfe gewährt wird, einen Anspruch gegen einen anderen, so kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht. Dies gilt unter der Maßgabe, dass der andere weder Leistungsträger im Sinne des § 12 SGB I (des Ersten Buches) noch eine in § [92 Abs. 1a SGB VIII](#) genannte [Person](#) noch eine andere gegenüber dem jungen Menschen oder Leistungsberechtigten nach § [19 SGB VIII](#) dem Grunde nach zum Unterhalt verpflichtete [Person](#) ist.

(2) Der Übergang darf nur insoweit bewirkt werden, als bei rechtzeitiger [Leistung](#) des anderen entweder Jugendhilfe nicht gewährt worden oder ein Kostenbeitrag zu leisten wäre. Der Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

(3) Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang des Anspruchs für die Zeit, für die die Hilfe ohne Unterbrechung gewährt wird; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den [Verwaltungsakt](#), der den Übergang des Anspruchs bewirkt, haben keine aufschiebende Wirkung.